FH-Mitteilungen
8. August 2012
Nr. 78 / 2012

FH AACHEN
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

4. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den dualen Bachelorstudiengang Scientific Programming im Fachbereich Medizintechnik und Technomathematik an der Fachhochschule Aachen

vom 8. August 2012

Herausgeber: Der Rektor der FH Aachen | Alle Rechte vorbehalten. Wiedergabe oder Druck nur mit Angabe von Quelle und Verfasser. Wiedergabe von Auszügen nur mit Genehmigung der FH Aachen. | **Redaktion:** Dezernat Z, Silvia Crummenerl, T +49. 241. 6009 51134

4. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den dualen Bachelorstudiengang Scientific Programming im Fachbereich Medizintechnik und Technomathematik an der Fachhochschule Aachen

vom 8. August 2012

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Januar 2012 (GV. NRW. S. 90), und der Rahmenprüfungsordnung (RPO) für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Aachen vom 2. April 2012 (FH-Mitteilung Nr. 30/2012) hat der Fachbereich Medizintechnik und Technomathematik folgende Änderung der Prüfungsordnung vom 9. Juli 2008 (FH-Mitteilung Nr. 94/2008), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 14. Oktober 2010 (FH-Mitteilung Nr. 84/2010), erlassen:

Teil I | Änderungen

1. In der **gesamten Prüfungsordnung** werden die Begriffe „Creditpunkt“ bzw. „Creditpunkte“ in „Leistungspunkt“ bzw. „Leistungspunkte“ sowie die Abkürzung „CP“ in „LP“ geändert.

2. **§ 4 Absatz 4** wird wie folgt neu gefasst:

   „(4) Eine Einschreibung in den Studiengang wird versagt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang (z. B. Diplomstudiengang Technomathematik an der Fachhochschule Aachen, Bachelorstudiengang Mathematik, Bachelorstudiengang Informatik) eine nach der jeweils gültigen Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat, die im Bachelorstudiengang Scientific Programming zu den Prüfungen eines Pflichtmoduls gehört.“

3. In **§ 7** wird folgender **neuer Absatz 4** eingefügt:

   „(4) Aufgrund der Dualität des Studiums besteht die von den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern geforderte Anwesenheitspflicht bei allen Lehrveranstaltungen, solange der oder die Studierende sich in einem Ausbildungsverhältnis befindet. Studierende, die nach Abschluss der Ausbildung zum MaTSE ihr Studium noch nicht abgeschlossen haben und darum fortsetzen, haben Anwesenheitspflicht bei allen Praktika der noch zu absolvierenden Module. Durch Aushang des oder der Prüfungsausschussvorsitzenden zu Vorlesungsbeginn kann von den Teilnahmepflichten abgesehen werden.“

4. **§ 9 Absatz 4** wird gestrichen. Die nachfolgenden Absatznummerierungen ändern sich entsprechend.

5. In **§ 10 Satz 2** wird der Begriff „Die Module G1–G11“ ersetzt durch „Die Module K1–K11“.

6. In **§ 11 Satz 2** wird der Begriff „Die Module H1–H8“ ersetzt durch „Die Module V1–V8“.

7. **§ 12 Absatz 3** wird wie folgt neu gefasst:

   „(3) Das Kolloquium hat einen Umfang von 3 Leistungspunkten. Abweichend von § 31 RPO Absatz 2 wird zum Kolloquium zugelassen, wer sämtliche Prüfungsleistungen mit Ausnahme des Kolloquiums und der Modulprüfung „Bericht Prüfungsprodukt“ (nach § 11) aus dem Bereich der allgemeinen Kompetenzen erbracht hat. Das Kolloquium kann auf Wunsch der oder des Studierenden auf Englisch abgehalten werden. Diese Entscheidung treffen die beiden Prüfer oder Prüferinnen einvernehmlich.“

8. In **§ 13** wird ein **neuer Absatz 2** eingefügt:

   „(2) Die Gesamtnote wird auf dem Zeugnis durch den ihr zugrunde liegenden Zahlenwert mit einer Nachkommastelle ergänzt.“

   Der nachfolgende Absatz wird entsprechend neu nummeriert.

9. **Anlage 1** wird wie folgt geändert:

   – Das Fach „Lineare Algebra“ wird durch folgende Zeilen ersetzt:

Lineare Algebra 1	2 2 1	5											5
Lineare Algebra 2			2 2 1	5									5

- In der Zeile „Allgemeine Kompetenzen (Bericht Prüfungsprodukt gemäß § 10)“ wird „§ 10“ durch „§ 11“ ersetzt.

10. In **Anlage 2** werden die Modulnummern G1–G11 ersetzt durch K1–K11.

11. In **Anlage 3** werden die Modulnummern H1–H8 ersetzt durch V1–V8.

12. **Anlage 4** wird wie folgt geändert:

- Im **Katalog der Wahlpflichtfächer** werden im **Fächerkatalog INF** folgende Zeilen ergänzt:

Webdesign/Mediendesign	5
IT-Projektmanagement	5

- Im **Katalog der Wahlpflichtfächer** wird im **Fächerkatalog ANW** folgende Zeile ergänzt:

Programmieren in LabVIEW	5

- der Katalog der **Allgemeinen Kompetenzen** wird wie folgt neu gefasst:

Bezeichnung	**Leistungspunkte**
Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitspädagogik	3
Technisch-wissenschaftliches Publizieren	5
Vortragstechnik	2
Fachtutorium klein	3
Fachtutorium groß	5
Übungskontrolle niedr. Semester	5
Hochschulprojekte	2
Prozessorientiertes Qualitätsmanagement	5
Innerbetriebliche nichttechnische Qualifizierung	3
Teamarbeit und Projektmanagement	5

Es handelt sich bei diesem Katalog um eine beispielhafte Aufzählung der angebotenen Veranstaltungen. Diese werden nicht in jedem Semester angeboten. Das endgültige Angebot wird jeweils zu Semesterbeginn im Fachbereich bekannt gegeben.

Als erbrachte Prüfungsleistung einer „Allgemeinen Kompetenz” können auch an anderen Fachbereichen der Fachhochschule Aachen und anderen Hochschulen sowie vergleichbaren Institutionen (§ 10 Absatz 2 RPO) erbrachte Prüfungsleistungen anerkannt werden (z. B. Sprachkurse, Rhetorik, Mitarbeiterführung etc.). Der Nachweis des Niveaus, der Benotung und des geleisteten Workloads obliegt dem Studierenden (§ 10 Absatz 5 RPO). Die Anerkennung und die Festlegung der erreichten Leistungspunkte werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Einzelfallentscheidung durchgeführt; in Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss. Den Studierenden wird empfohlen, sich vor dem Besuch einer Lehrveranstaltung an einem anderen Fachbereich oder einer anderen Hochschule beim Prüfungsausschuss nach den Möglichkeiten einer Anerkennung als „Allgemeine Kompetenz” zu erkundigen.

13. Die **Anlagen 5 und 6** werden ersatzlos gestrichen.

Teil II | Inkrafttreten, Veröffentlichung, Übergangsregelungen

(1) Diese Änderungsordnung tritt zum 1. September 2012 in Kraft und wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen (FH-Mitteilungen) veröffentlicht.

(2) Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Studiengang Scientific Programming ab dem Wintersemester 2012/13 aufnehmen. Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2012/13 aufgenommen haben, können auf Antrag unwiderruflich in die Prüfungsordnung vom 9. Juli 2008 (FH-Mitteilung 94/2008), in der Fassung der Bekanntmachung dieser Änderungsordnung, wechseln.

(3) § 12 Absatz 3 gilt ab dem 1. September 2012 für alle im Studiengang Scientific Programming eingeschriebenen Studierenden.

(4) Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Medizintechnik und Technomathematik vom 15. Mai 2012 sowie der rechtlichen Prüfung durch das Rektorat gemäß Beschluss vom 6. August 2012.

Aachen, den 8. August 2012

Der Rektor
der Fachhochschule Aachen

gez. Marcus Baumann

Prof. Dr. Marcus Baumann